



An den
Verein
Neue Wege
Kehlegg 40
6850 Dornbirn

Unser Zeichen
Dr. Hei

Ihr Schreiben vom
28.1.2006

Ihr Zeichen

Datum
10.2.2006

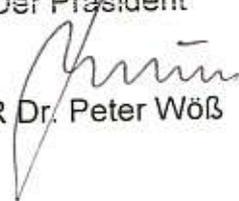
Betrifft: Impfen von Kindern

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 28.1.2006 kann mitgeteilt werden, dass gemäß § 49 Abs 1 Ärztegesetz jeder Arzt verpflichtet ist, jeden von ihm in ärztliche Betreuung oder Behandlung übernommenen Gesunden oder Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Er hat hierbei nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.

Der Arzt ist aufgrund des mit dem Patienten abgeschlossenen Behandlungsvertrages verpflichtet diesen aufzuklären, d.h. diesem die Vorteile und die Risiken von Impfungen darzulegen. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechtes des Patienten setzt eine rechtmäßige Behandlung (Impfung) die Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Der Präsident


MR Dr. Peter Wöß